

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Cham
(Abfallwirtschaftssatzung)
(Stand: 01.01.2010)

Auf Grund des Art.3 Abs.2 und des Art.7 Abs.1 Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art.18 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Cham folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs.1 S.1 KrW-/AbfG).¹ Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs.1 S.2 KrW-/AbfG).² Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs.2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.³
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.¹ Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.²
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (5) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um

mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.¹ Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.²

- (6) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.¹ Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.²
- (7) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.¹ Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.²

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee

2. Explosive, explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und leicht entzündbare Stoffe (Flammpunkt <21°, z.B. Alkohole, Verdünnungen, Pinselreiniger usw.)
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 180103 und 180202)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 180103 und 180202)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 180103 und 180202)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 180202)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 180102).
 4. Altagos, Altöl, Altreifen (ausgenommen Pkw-Reifen) und Starterbatterien,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 60 %, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 9. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG-/AbfG.
 10. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe).
 11. Lose, staubförmige Abfälle in großer Menge.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll).
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.¹ Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.²
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.¹ Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden.² Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.³

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).¹ Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz

2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.²

- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).¹ Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.²
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1-4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).¹ Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.² Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.³
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).¹ Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.²
- Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.³ Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.⁴
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1

KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührensrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.¹ Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.²
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührensrechnung wesentlichen Umstände verlangen.¹ Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.²
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.¹ Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.² Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.³ Die

geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.⁴

- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.¹ Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.²

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.¹ Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.²
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.¹ Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.²

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.¹ Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.² Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.³

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17)

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Wertstoffe
 - a) Altfette
 - b) Altholz
 - c) Altmetalle
 - d) Altschuhe
 - e) Alttextilien
 - f) Bauschutt
 - g) holzige Gartenabfälle aus Privatgärten
 - h) Kartonagen, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in der blauen Müllnormtonne gesammelt werden können
 - i) Kunststoffe, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist
 - k) Kork
 - l) Kühl- und Gefriergeräte
 - m) PKW-Reifen
 - n) Verwertbares Altglas
 - o) Elektro- und Elektronikschrott
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis m aufgeführten Wertstoffe sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.¹ Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.² Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.³ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den

vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.⁴ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.⁵

- (2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben.¹ Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.² Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.³

§13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

- (2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe
 - a) organische Küchenabfälle, Pflanzenabfälle, ausgenommen sperrige Gartenabfälle
 - b) nicht verunreinigtes Altpapier, Pappe und Kartonagen (soweit sie nicht dem Bringsystem unterliegen)
 - c) Windelsäcke
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Restmüllbehältnisse aufgenommen werden können (Sperrmüll).¹ Die Abfälle dürfen die Maße 200cmx100cmx80cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten.²

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden.¹ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.² Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u.ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.³ Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Tonnen mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum für Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1a und

2. blaue Tonnen mit 240 l Füllraum (mit Deckelprägung "LK Cham") und blaue Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum (mit Deckelprägung "LK Cham") für Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1b.⁴

- (2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.¹ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.² Zugelassen sind:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Füllraum
2. Müllgroßbehälter mit 770 l und 1100 l, Füllvolumen und
3. graue Säcke mit der Aufschrift „Landkreis Cham -Müllabfuhr-“, und Windelsäcke mit 70 l Füllraum und
4. Windelsäcke.³

Müllnormeimer mit 50 l Füllraum können solange verwendet werden, bis eine Aussonderung wegen Unbrauchbarkeit erforderlich wird, sie dürfen jedoch nicht neu beschafft werden.⁴

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Säcken zur Abholung bereitzustellen.¹ Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.²

- (4) Die in Abs. 2 Nr. 4 genannten Windelsäcke dürfen nur von folgenden Personengruppen benutzt werden:

1. Familien mit Kleinkindern zur Aufnahme von Einwegwindeln.
2. Pflegefälle, zur Aufnahme von Einwegwindeln
3. Stoma- und Bauchfelldialysepatienten zur Aufnahme von Kunststoffbeutel, jedoch ohne Inhalt, der der entsprechenden Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden muss.
4. weitere, ähnliche Personengruppen, jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Cham – Kreiswerke Cham.

- (5) Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der unter Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 genannten Behälter werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten Strichcodeaufkleber ausgegeben, die von den Anschlusspflichtigen entsprechend den Vorgaben des Landkreises an den Behältnissen angebracht werden müssen.¹ Behälter ohne Strichcodeaufkleber oder Behälter, die trotz Aufforderung nicht richtig beklebt wurden, werden nicht entleert.²

- (6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA -Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken.¹ Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.²

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-5 vorhanden sein.¹ Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.²

Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.³ Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 30 Litern/Woche zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV von 5 Litern/Woche für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.⁴ Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt.⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.⁶

- (2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/ oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück

die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 3 gestatten, wenn

- sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 gegeben ist und
- sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 S. 3 festlegen.

- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.¹ Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die ggf. Bezugsmöglichkeiten.²

Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.³

Die Bio- und Papiertonnen werden den Anschlusspflichtigen durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte in folgendem Umfang bereitgestellt:

für die Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

1. eine braune Tonne mit 80 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 50 l, 60 l, 80 l, 120 l Füllraum,
2. eine braune Tonne mit 120 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 240 l
3. zwei braune Tonnen mit 240 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 770 l Füllraum,
4. drei braune Tonnen mit 240 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 1.100 l Füllraum,

für die Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

1. eine blaue Tonne mit 240 l Füllraum (mit Deckelprägung LK Cham) bei Vorhaltung eines Restmüllbehältervolumens bis 299 l,
2. für jeweils 300 l zusätzliches Restmüllbehältervolumen weitere blaue Wertstoffbehälter nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 mit jeweils 240 l Füllraum.⁴

Der Landkreis kann im Einzelfall ein größeres Füllvolumen für Wertstoffbehältnisse zulassen.⁵ In diesen Fällen hat der

Benutzungspflichtige die zusätzlichen und gemäß § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Behältnisse selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten, wenn nicht das größere Gefäßvolumen aus Gründen einer wirtschaftlicheren Entsorgung vom Landkreis zugeteilt wird.⁶

Die vom Landkreis bereitgestellten Wertstoffbehältnisse müssen pfleglich behandelt und saubergehalten werden.⁷ Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.⁸

Im Bereich von Einöden ist es mit Zustimmung des Landkreises ausreichend, wenn anstelle der zugelassenen Behältnisse Müllsäcke verwendet werden.⁹

- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.¹ Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.²
- (6) Die Behältnisse sind nach Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.¹ Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.² Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.³ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.⁴

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

- (1) Biomüll und Restmüll werden vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 6 Wochen abgeholt.¹ Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben.² Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag.³ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.⁴
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.¹ In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.²

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.¹ Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt.² In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.³ Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.⁴
- (2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.¹ Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.²

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises.¹ Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.²

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/ AbfG, bleiben unberührt.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 28.06.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Cham, den 03.04.2003
Landkreis Cham

Zellner
Landrat

*) Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 14 vom Donnerstag, 10. April 2003 (10.04.2003/ Helmberger)

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 02.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 35 vom 02.09.2004, ergänzt (02.09.2004/Helmberger)

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 20.04.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 17, vom 04.05.2005, ergänzt (06.05.2005/Helmberger).

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 02.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 40, vom 10.11.2005, ergänzt (10.11.2005/Helmberger).

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 21.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49, vom 14.12.2006, ergänzt (11.12.2006/Helmberger)

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 23.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 19, vom 10.05.2007, ergänzt (03.05.2007/Helmberger)

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 16.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 39, vom 26.11.2009, ergänzt (26.11.2009/Helmberger)

§ 21

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.